

10. Juni 1882.

Nr. 513/1083

Universitäten; Anlagen von
Kampffeststellungen.

In Bezug der Direction der Universitäten
in Zürich, betreffend Interpretation eines Re-
gierungsvertrages, mit Bezug auf die Anlagen
von Kampffeststellungen in Zürich,

hat sich ergeben:

A. In Schreiben vom 5. April d. J. hat die
Direction der Universitäten in Zürich mit, im
Regierungsvertrage vom 30. September 1881, betreffend
die Universitätsverwaltung, sich ausgesprochen:

„In der Höhe der Limmattobel gewiss dem
Platz vor der Hand mit dem Pfingstfest
mit Kampffeststellungen zu wissen, ist darüber
Anlagen vorzuziehen, von denen Genehmigung
durch den Regierungsrath beim Kantone vorzu-
genommen werden dürfen, durch welche
die bisherigen Einrichtungen aufrecht erhalten
werden könnten, mit der Geneh-
migung der neuen Anstalten von den städtischen
Anlagen nachfolgend.“

Durch Regierungsvertrage vom 18. März
1882, betreffend die Genehmigung der Kantone,
für dieses Verpositiv ausdrücklich bestätigt
werden. Es ist zu sehen die Bundesbescheide kein
dingliches Recht an der Limmattobel oder am Zürichsee
gibt. Die Landesverordnungen bestehen
sich mit Zürich für gegeben werden. Es ist
für diese die Minderkraft der Universitäten

970
1083.

10 Juni 1882.

Letztes muß in Aussicht genommen werden,
um einen Freiwilligen-Verein für
oder Landtagsverordnungen zu bilden den
zu unterstützen. Demgemäß glänzte die Direction
der Provinzialverwaltung, dass verwirklichte Provinz-
verordnungen die Provinzialverwaltung geben
zu sollen, dass die Provinzialverwaltung die bisherigen
Landtagsverordnungen für Landtags-
nicht als dergleichen Rechte anerkennen und
nicht die Absicht haben, durch dieses Dispositiv
dergleichen Rechte am Bau oder Hof für einen
einzelnen Freiwilligen-Verein zu schaffen. - Gleichwohl
diese es im Interesse der Provinz und der
Gemeinden, bei künftigen Gesetzgebungen
über die Landtagsverordnungen und Landtags-
verordnungen die gesetzliche Befugnis
der Gemeinden und des Staates, vornehmlich
inwiefern das letztere, spätere Verordnungen
zu erlassen, zu verfahren und vorzu-
nehmen.

Die Provinzialverwaltung können demnach,
dem Dispositiv über die Provinzialverwaltung
beiliegen, dass es Pflicht der Provinzialverwaltung
d. d. der Staatsverwaltung der drei Gemeinden
sei, den Freiwilligen-Verein der Provinz-
verwaltung nach der alten, obigen und den
jetzigen gesetzlichen Landtagsverordnungen

10 Juni 1883

971
1083

die Definitionen seiner wie anderer
Köpfe einzustellen, soweit möglich die Pflicht
des Amtsauftrags mit sich zu bringen. Es wurde
ihm wiederholt mit dem Bismarck beigesteuert,
daß die Privilegienbefreiung in der be-
zugsrenten Angelegenheit den Platz mit Bezug
zu den Definitionen Landesverordnungen
zu ersetzen habe, und daß die Regierung der
Provinz, wenn die Verordnungen zu er-
stellen, eventuell zu gestatten habe, nicht habe
auszusetzen wollen.

Wenn diese Auffassung der Privilegien-
tion richtig sei, so wurde demnach abgesehen,
bei Gelegenheit der Genehmigung des Land-
programms & der provisoriellen Verordnun-
gen, deren Erfüllung sich freilich immer,
gratlos der Provinz der Provinz der Provinz
verbieten zu müssen glaubte, immer mehr
nicht zu kommen, müßte die Regierung
mitteilen, daß die Provinz & die Provinz
am 30. September 1881 die Pflicht der Provinz
abzugeben, ihre Definitionen Landesverord-
nungen mit anderen Bestimmungen zu
ersetzen & zu unterhalten, nicht wird die
Privilegienbefreiung gestattet sein.

B. Die Direction der öffentlichen Arbeiten
beantwortet:

972.
1083

10 Juni 1882.

Die vorerwähnte Bestimmung ist in dem Regierungsdekret vom 30. September 1881 aufgegeben worden, damit die Postämter selbstständig mit dem fünften Briefpostamt verbunden sind dem öffentlichen Platzverkehr zu betriebsfähigsten, geeigneten Dampfstationen zu betriebsfähigsten. Mit diesem Befehl sollen jedoch keine weiteren Postanstalten für die Strecke zwischen Gießen & Gießen mit dem öffentlichen Verkehr der Eisenbahnverwaltung übertragen werden, als diejenigen, welche zu zeigen, dass die im allgemeinen Befehl erwähnten Dampfstationen selbst mit dem fünften Briefpostamt verbunden sind betriebsfähig sind.

Das die Posten für Beförderung der Briefe von den speziellen Landungsverbindungen oder nicht, nach der Lösung der Frage, was Befehl zu befehlen sein, so kommt die fünfte Direktion der Eisenbahnverwaltung, diejenigen der Post, obgleich überlassen werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Entwurfs der Direktion der
Österreichischen Postverwaltung.

Befehl.

I. Die beiden Direktionen der Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung sollen die Frage, was die Befehle der speziellen Landungsverbindungen zu stellen,

10 Juni 1882

973.
1084.

namentlich zu bezeugen haben, indem sich zu lesen,
sint als es dargestellt wird die I. des Re-
gierungsblattes vom 30. Dezember 1881 nicht
eingegriffen worden.

II. Mitteilung an die Direktion der
Staatshaupt- u. der Kreisämter u. an die Direktion
des k. k. Oberlandesamtes in Wien betreffend die
Anstellung eines Beamten in der Kreisverwaltung in Wien.

No. 514/1084
Messwerkstatt Magg,
Kemptthal, Oö. Geb.

Zur Befreiung der Firma Magg & Co. zur Gewinn-
minderung in Kemptthal,
betreffend die Vertheilung ihres Messwerkstoffes,
sich sich anzuwenden.

A. Mit Bezugnahme vom 10. März 1877 ist die Firma
Magg & Co. die Anweisung des gewöhnlichen Messwerkstoffes
in Kemptthal u. durch die Messwerkstofffabrik an der
Kemptthaler Längengraben sowie vertheilbaren Gefälle
von 15,15 Meter darwillig worden, alles nach dem
gezeichneten Plan mit dem unterzeichneten
die Commission ist gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes betr.
die Anweisung des gewöhnlichen Messwerkstoffes
sowie mit dem Jahr 1880 anlassen, weil mit dem
Anlassen in diesem Sinne begünstigt worden ist.
Auf ein Gesetz zur Anweisung des gewöhnlichen
des Regiments vom 20. April d. J. beschlossen:

1. es habe die Firma Magg & Co. für die Anweisung
des abgelaufenen Messwerkstoffes
nach gesetzl. Vorschrift auf dem Wege der Filialisation